

Die LITERAR-MECHANA Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H. veröffentlicht gem § 18 Abs 1 Z 5 VerwGesG 2006, BGBl I 2006/9, folgenden

TARIF

Er gilt für die **reprographische Vervielfältigung und Nutzung von Musiknoten für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und anderen gemeinschaftlichen, gottesdienstähnlichen Veranstaltungen** oder **nicht-kommerziellen Veranstaltungen der Gemeinde** (wie z.B. Jungschartreffen, Seniorentreffen, Frauennachmittage etc.).

Umfasst sind jeweils auch die **Wiedergabe des Liedtextes** mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen, die **Einspeicherung der Lieder und Liedtexte in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung** und die Herstellung eines eigenen Gemeindeliederheftes oder einer eigenen Liedsammlung (z.B. Loseblattsammlung oder Ringbuch), sofern es sich dabei nicht um ein professionell hergestelltes Druckerzeugnis handelt.

Kategorie	Gemeindegröße (=durchschnittliche Besucherzahl Hauptgottesdienst)	Jährliche Gebühr in Euro
A	bis 49 Personen	110,--
B	50 bis 99 Personen	165,--
C	100 bis 249 Personen	220,--
D	250 bis 499 Personen	275,--
E	500 bis 999 Personen	390,--
F	1000 bis 1499 Personen	510,--
G	1500 bis 2999 Personen	670,--
H	ab 3000 Personen	840,--

Die Literar-Mechana hat Wirksamkeit zum 1. Jänner 2012 den folgenden Tarif verlautbart.

Die Anzahl der hergestellten Exemplare darf dabei die Gemeindegröße (durchschnittliche Besucherzahl des Hauptgottesdienstes) nicht überschreiten.

Das Recht, Noten für Chöre, Solisten und Instrumentalisten anzufertigen, ist vom Tarif nicht umfasst.

Alle Tarife verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und sind wertgesichert. Sie werden jährlich neu berechnet, wobei jede Indexschwankung zu berücksichtigen ist. Maßgebend ist die Indexveränderung des Monats Oktober des laufenden Jahres gegenüber dem Monat Oktober des vorangegangenen Jahres. Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner wirksam. Erstmals erfolgt eine Indexberechnung zum 1. Jänner 2013, wobei die Indexveränderung des Monats Oktober 2012 gegenüber Oktober 2011 maßgebend ist. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 2005 eingestellt werden, gilt ein vom Statistischen Zentralamt herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

Die Zahlung ist jeweils bis zum 30. Juni des laufenden Jahres fällig.

LITERAR-MECHANA 1. Jänner 2012